

Parkplatzreglement Chrosihusplatz

Vom 18. Mai 2020

Der Gemeinderat Beinwil am See, gestützt auf

- Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958¹;
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (GVS) vom 6. März 1984²;
- § 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsordnung, SVV) vom 12. November 1984³;
- § 103 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993⁴;
- § 37 Abs. 2 lit. m und § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978⁵;
- § 20 Abs. 1 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement, EFR) vom 21. Juni 2019;
- die Verkehrsanordnungen des Gemeinderats vom 26. August 2019 (publiziert im Amtsblatt vom 13. September 2019) und vom 13. Januar 2020;

beschliesst:

§ 1 Verkehrsbeschränkung

- 1 Das Abstellen von Motorfahrzeugen ist auf dem Areal vor und hinter dem Chrosihus (Parzellen Nrn. 1809 und 1988) und der Fläche entlang der Kirchstrasse (Parzelle Nr. 1808) nur gemäss den Bestimmungen dieses Reglements erlaubt.
- 2 Das Areal mit folgender Verkehrsbeschränkung belegt:
Parkieren mit Parkscheibe (Signal 4.18) mit Zusatztext: ganzer Platz, max. 4 Stunden von Montag bis Freitag, oder mit Parkkarte; Parkverbot für Lastwagen (Signal 2.50 mit Zusatzsymbol 5.22).
- 3 Das Abstellen von Lastwagen und Lastwagenanhängern ist verboten.
- 4 Die mit der Verkehrsbeschränkung belegten Flächen ergeben sich aus dem Plan im Anhang.

§ 2 Abstellen von Motorfahrzeugen

- 1 Das Abstellen von Motorfahrzeugen von Montag bis Freitag bis 4 Stunden gilt als schlichter Gemeindegebrauch und ist unentgeltlich erlaubt. Die Ankunftszeit muss auf der Parkscheibe eingestellt werden.
- 2 Das Abstellen von Motorfahrzeugen von Montag bis Freitag während mehr als 4 Stunden gilt als gesteigerter Gemeindegebrauch, unterliegt der Gebührenpflicht und erfordert den Bezug einer Parkkarte.

¹ SR 741.01

² SAR 991.100

³ SAR 991.111

⁴ SAR 713.100

⁵ SAR 171.100

- 3 Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Personen mit einer Parkbewilligung gemäss § 6.
- 4 Parkkarten und Parkbewilligungen sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- 5 Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.
- 6 Der Gemeinderat kann die Anzahl der Parkkarten und Parkbewilligungen beschränken.

§ 3 Parkkarten für Personen mit Wohnsitz/Arbeitsort in Beinwil am See

- 1 Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Beinwil am See können eine Parkkarte beziehen. Nicht in Beinwil am See wohnhafte oder erwerbstätige Personen haben keinen Anspruch auf eine Parkkarte.
- 2 Für den Bezug der Parkkarte wird eine Benützungsgebühr erhoben, die dem Gegenwert der Leistung der Gemeinde entspricht (Benützung als Parkplatz).
- 3 Die Parkkarte wird auf das Kontrollschild des Fahrzeugs ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4 Benützungsgebühren

- 1 Die Gebühr für den Bezug einer Parkkarte beträgt inkl. Behandlungsgebühr:

- Tageskarte	CHF 8.00
- ab 2 Tagen: Tageskarte plus	CHF 2.00 pro zusätzlicher Tag
- Monatskarte (nur ganze Monate)	CHF 40.00
- Halbjahreskarte (6 aufeinanderfolgende ganze Monate)	CHF 220.00
- Jahreskarte (12 aufeinanderfolgende ganze Monate)	CHF 420.00
- 2 Die Gebühr ist beim Bezug der Karte zu bezahlen.
- 3 Bei besonderen Verhältnissen, insbesondere bei kurzfristiger Benutzung, kann die Gebühr erlassen oder reduziert werden.

§ 5 Verwendung des Gebührenertrags

Die Benützungsgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlage, der Verzinsung und Amortisation des für die Erstellung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

§ 6 Parkkarten für Berechtigte (Parkbewilligung)

- 1 Lehrpersonen und Mitarbeitende der Volksschule Beinwil am See sowie Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung Beinwil am See, die ein Fahrzeug aus beruflichen Gründen länger als 4 Stunden auf dem Parkplatzareal abstellen müssen, erhalten eine Parkbewilligung.
- 2 Die Parkbewilligung darf nur während den beruflich notwendigen Präsenzzeiten und nicht für private Zwecke eingesetzt werden. Sie wird mit einer Kontrollnummer versehen und in der Regel zeitlich befristet ausgestellt.

§ 7 Missbrauch der Parkkarte/Parkbewilligung

- 1 Missbräuchlich verwendete Parkkarten oder Parkbewilligungen können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.
- 2 Als Missbrauch gelten insbesondere das Erschleichen und Fälschen von Bewilligungen, das Verwenden erschlichener, gefälschter, verfallener oder sonst ungültiger Bewilligungen sowie das vorschriftswidrige Verwenden einer gültigen Bewilligung.

§ 8 Ausnahmen

- 1 Bei Anlässen und in besonderen Fällen können die Verkehrsbeschränkung und die Gebührenpflicht ganz oder teilweise aufgehoben werden. Das Ausstellen von Parkkarten oder Parkbewilligungen wird im Einzelfall festgelegt.
- 2 Gestützt auf Art. 107 Abs. 2 SSV kann ein befristetes generelles Parkverbot erlassen werden.

§ 9 Vollzug

- 1 Unter Vorbehalt der polizeilichen Aufgaben obliegt der Vollzug dieses Reglements der Gemeindeganzlei.
- 2 Für das Ausstellen von Parkkarten und Parkbewilligungen sowie deren Widerruf sind zuständig:
 - die Schulleitung für die Parkbewilligungen der Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Volksschule;
 - die Gemeindeganzlei für die Parkkarten und alle übrigen Bewilligungen und Anordnungen.

§ 10 Rechtsschutz

Wer mit einem Entscheid oder einer Verfügung der Vollzugsorgane nicht einverstanden ist (z.B. Erteilung, Ablehnung und Entzug der Parkkarte/Parkbewilligung, Auflagen und Bedingungen, temporäre Verkehrsbeschränkung), kann dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.

§ 11 Strafbestimmungen

- 1 Vorbehalten bleibt insbesondere die Bestrafung wegen Übertretung der signalisierten Strassenverkehrsvorschriften.
- 2 Bei Übertretungen, die nicht nach dem Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Beschlüsse und Anordnungen, insbesondere das Parkplatzreglement Chrosihusplatz vom 24. Februar 2020.

Beinwil am See, 18. Mai 2020

Gemeinderat Beinwil am See

Gemeindeammann:
LENZIN

Gemeindeschreiber:
JETZER

Parkplatzreglement Chrosihusplatz vom 18. Mai 2020

Mit Verkehrsbeschränkung belegte Flächen (schraffiert) 

